

Vermögensmanagementvertrag

**inklusive Sonderbedingungen für das
Vermögensmanagement der
bevestor Online Vermögensanlage**

Gültig ab 24. Juni 2023

(nachfolgend „**Auftraggeber**“) beauftragt die Deka Vermögensmanagement GmbH (nachfolgend „**Auftragnehmer**“) mit dem Vermögensmanagement für das Depot

für diejenigen Anteile an offenen Investmentvermögen (nachfolgend „Investmentanteile“), die der Auftragnehmer für den Auftraggeber im Rahmen des Vermögensmanagements erwirbt. Der Auftragnehmer erbringt die Verwaltungsleistung ausschließlich für die vorgenannten Investmentanteile (nachfolgend „**Vermögensmanagement**“) nach Maßgabe folgender Anlagestrategie:

- Anlagekonzept "Select" mit "Autopilot"
- Anlagekonzept "Select Nachhaltigkeit" mit "Autopilot"
- "Anlageschutz" (optional wählbar)

Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer hiermit unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB Vollmacht, die vom Auftraggeber gehaltenen Investmentanteile unter Beachtung der spezifischen Anlageziele im Ermessen des Auftragnehmers zu verwalten (sog. Verwaltungsvollmacht). Die spezifischen Anlageziele des Auftraggebers wurden über die Webseite von bevestor unter www.bevestor.de in dem geschützten Bereich durch den Auftraggeber bereits festgelegt. Die festgelegten Anlageziele sind für das Vermögensmanagement maßgeblich.

Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer hiermit unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB eine sogenannte Dispositionsvollmacht, nach der der Auftragnehmer gegenüber der depotführenden Bank des Auftraggebers bevollmächtigt wird, ohne vorherige Einholung von Weisungen für Rechnung und im Namen des Auftraggebers jederzeit Investmentanteile zu kaufen, zu verkaufen oder zu tauschen und alle übrigen Maßnahmen durchzuführen, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vermögensmanagement zweckmäßig erscheinen (die Verwaltungs- und die Dispositionsvollmacht im Folgenden gemeinsam „**Vollmacht**“). Die dem Auftragnehmer erteilte Vollmacht gilt bis zum Zugang eines Widerrufs der Vollmacht beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist bis zu diesem Zeitpunkt zu allen Verfügungen über die dem Vermögensmanagement zugrundeliegenden Vermögensgegenstände des Auftraggebers – soweit gesetzlich zulässig – berechtigt. Die Abwicklung schwebender Geschäfte bleibt vom zwischenzeitlich erklärten Widerruf der Vollmacht unberührt. Der Widerruf der Vollmacht muss in Textform über die Webseite www.bevestor.de erfolgen.

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, sich im Rahmen des Vermögensmanagements Eigentum oder Besitz an den Vermögenswerten des Auftraggebers zu verschaffen.

Der Auftragnehmer legt das zu investierende Kapital des Auftraggebers ausschließlich in Investmentanteilen an. Unter Investmentanteilen werden für den Zweck dieses Vermögensmanagementvertrags u.a. verstanden: Geldmarktfonds und kurzlaufende Rentenfonds, Aktien- und Mischfonds (einschließlich Exchange Traded Funds, nachfolgend „ETFs“) und Rohstofffonds.

Es ist dem Auftragnehmer gestattet in Investmentanteilen von Investmentvermögen zu investieren, welche von Verwaltungsgesellschaften der Deka-Gruppe aufgelegt bzw. verwaltet werden, insbesondere vom Auftragnehmer - der Deka Vermögensmanagement GmbH.

Der Auftragnehmer führt die im Namen und für Rechnung des Auftraggebers getroffenen Anlageentscheidungen nicht selbst aus, sondern übermittelt diese an die depotführende Bank. Die depotführende Bank führt diese Aufträge gemäß den Regelungen zur Ausführung in den für sie geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das DekaBank Depot und Sonderbedingungen hierzu aus. Es gelten die in **Anlage I „Grundsätze zur bestmöglichen Auftragsausführung der Deka Vermögensmanagement GmbH (Best Execution Policy)“** (nachfolgend „**Ausführungsgrundsätze**“) des Auftragnehmers genannten Vorgaben. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil dieses Vermögensmanagementvertrages. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über wesentliche Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird der Auftragnehmer den Auftraggeber informieren.

Vertragsbestandteil und Grundlage der Beauftragung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber sind die jeweils aktuellen **Sonderbedingungen für das Vermögensmanagement der bevestor Online Vermögensanlage**.

Sonderbedingungen für das Vermögensmanagement der bevestor Online Vermögensanlage

Gültig ab 24. Juni 2023

Diese Sonderbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden (nachfolgend „**Auftraggeber**“) und der Deka Vermögensmanagement GmbH (nachfolgend „**Auftragnehmer**“) für einen durch die bevestor GmbH (nachfolgend „**bevestor**“) vermittelten Vermögensmanagementvertrag.

1. Vertragsgegenstand und Auftrag des Vermögensmanagements

1.1 Vertragsschluss

Der Abschluss eines Vermögensmanagementvertrags zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass zwischen dem Auftraggeber und der DekaBank Deutsche Girozentrale (nachfolgend „**DekaBank**“) ein von bevestor vermittelter Depotvertrag (nachfolgend „**bevestor-Depot**“) besteht oder gleichzeitig abgeschlossen wird.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber nach Prüfung der von bevestor erhobenen Angaben eine Mitteilung über den Abschluss des Vermögensmanagementvertrages über die Mitteilungsfunktion in der Postbox auf der bevestor-Webseite des Auftraggebers separat zukommen lassen.

1.2 Minderjährige, Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, Personenverbund von maximal zwei Personen

Der Auftragnehmer bietet das Vermögensmanagement auch für Minderjährige, gemeinschaftlich für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und einen Personenverbund von maximal zwei Personen an.

Wird der Vermögensmanagementvertrag von mehreren Personen (Ehegatten, Lebenspartnern, Personenverbund) oder vertretungsberechtigten Personen abgeschlossen, so sind sie jeweils einzeln berechtigt, alle mit dem Vermögensmanagement im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen zu treffen, Rechte auszuüben, sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Vollmachten oder Kündigungs-, Widerrufs- und sonstige auf die Beendigung dieses Vermögensmanagementvertrages abzielende Gestaltungsrechte können jedoch nur durch alle Personen oder Vertretungsberechtigten gemeinsam erteilt bzw. ausgeübt werden.

Im Falle eines Minderjährigen, von Ehegatten, Lebenspartnern und eines Personenverbundes wird mit dem Begriff „Auftraggeber“ im Sinne dieses Vermögensmanagementvertrages auf den Minderjährigen, die beiden Ehegatten, beiden Lebenspartner und beide Personen des Personenverbundes Bezug genommen.

1.3 Gegenstand des Vermögensmanagements

a) Allgemeines

Der Vermögensmanagementvertrag gilt nur für Investmentanteile, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber im Rahmen des Vermögensmanagements erworben hat. Der Auftragnehmer erbringt die Verwaltungsleistung ausschließlich für die vorgenannten Investmentanteile (nachfolgend „**Vermögensmanagement**“), die im bevestor-Depot verwahrt sind.

b) Anlagekonzept „Select“ / „Select Nachhaltigkeit“

Im Rahmen des Anlagekonzepts "Select" / "Select Nachhaltigkeit" umfasst das Vermögensmanagement den erstmaligen Erwerb von Investmentanteilen für das „**Kundenportfolio**“ durch den Auftragnehmer entsprechend der Portfoliozusammensetzung nach Asset-Klassen, die bevestor dem Auftraggeber auf Grundlage der vom Auftraggeber gemachten Angaben vorgeschlagen und der der Auftraggeber zugestimmt hat.

Der Auftraggeber kann bis zu drei Investmentthemen für die Portfoliozusammensetzung hinzuwählen. Jedes der gewählten Investmentthemen wird vom Auftragnehmer im Rahmen der Zusammenstellung des Kundenportfolios mit bis zu 10 % der jeweils maximal möglichen Asset-Klassen-Quote des Portfolios berücksichtigt. Das Angebot, Investmentthemen hinzuzuwählen, steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass der Auftragnehmer jederzeit berechtigt ist, eines oder mehrere Investmentthemen aus seinem Angebot zu streichen. Für den Fall der Streichung eines Investmentthemas weist der Auftraggeber hiermit den Auftragnehmer an, die entsprechenden Investmentanteile aus dem Kundenportfolio zu verkaufen und für den Verkaufserlös andere Investmentanteile der gleichen Risikoklasse anzuschaffen.

Sofern der vorübergehend aktuelle Depotbestand des Auftraggebers oder die jeweiligen monatlichen Einzahlungen einen so geringen Wert haben, dass die vereinbarte Portfoliozusammensetzung nicht vollständig abgebildet werden kann (z.B. bei Verwendung der Funktion „Cent-Sparen“, bei niedrigen Sparplanbeträgen oder bei Reduzierungen des Portfolios durch Abverfügungen des Auftraggebers auf EUR 200), wird der aktuelle Depotbestand oder die Einzahlung möglichst nah an der vereinbarten Portfoliozusammensetzung auf die einzelnen Titel im Portfolio allokiert. Führt dies zu zeitweisen Abweichungen von der vereinbarten Portfoliozusammensetzung, wird das Kundenportfolio während dieses Zeitraums, sofern möglich, risikoärmer zusammengesetzt. Der Auftragnehmer wird die vereinbarte Portfoliozusammensetzung im

Rahmen des Rebalancing nach Ziffer 3.1 lit. a) wiederherstellen. Sofern in Folge von Rücknahmeaussetzungen oder -beschränkungen i.S.d. Ziffer 3.6 eine zeitweise Abweichung von der vereinbarten Portfoliozusammensetzung eintritt, wird der Auftragnehmer nach Beendigung der Rücknahmeaussetzungen oder -beschränkungen die vereinbarte Portfoliozusammensetzung wiederherstellen.

1.4 Einstufung als Privatkunden

Der Auftragnehmer stuft alle Auftraggeber als Privatkunden im Sinne von § 67 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz ein.

1.5 Steuerliche Umstände

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, im Namen des Auftraggebers bei den jeweiligen Emittenten der erworbenen Investmentanteile zur Vorlage bei den Steuerbehörden geeignete Steuerbescheinigungen/-gutschriften einzuholen. In der Person des Auftraggebers liegende steuerliche Umstände muss der Auftragnehmer nicht beachten.

2. Rat und Auskunft

Soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber außerhalb des Vermögensmanagements Rat und Auskunft erteilt, erfolgt dies nach bestem Wissen lediglich zu Informationszwecken. Der Auftraggeber verpflichtet sich, solche Auskünfte persönlich zu überprüfen.

3. Anlagestrategien

Während der Laufzeit des Vermögensmanagementvertrags verwaltet der Auftragnehmer vorbehaltlich der Besonderheiten nach Ziffer 1.3 am Ende (Einzahlungen in geringer Höhe bzw. vorübergehend niedriger Depotbestand) die Investmentanteile nach seinem Ermessen und unter Beachtung der Anlagestrategie „Autopilot“ und sofern der Auftraggeber die optionale Anlagestrategie „Anlageschutz“ gewählt hat, auch unter Beachtung der Anlagestrategie „Anlageschutz“.

Beim Anlagekonzept „Select Nachhaltigkeit“ wird das Vermögen des Auftraggebers sowohl im Rahmen der Anlagestrategie „Autopilot“ als auch im Rahmen der optionalen Anlagestrategie „Anlageschutz“ in Investmentanteile angelegt, die systematisch nach ökologischen, sozialen und die verantwortungsvolle Unternehmens- und Staatsführung betreffenden Kriterien ausgewählt werden (sog. ESG-Kriterien). Im Rahmen der ESG-Strategie wird beim Anlagekonzept „Select Nachhaltigkeit“ auf der Basis interner Recherchen und Analysen sowie unter Verwendung von ESG-Ratings von Research- bzw. Ratingagenturen in Anteile an Fonds investiert. Neben einer qualitativ notwendigen ESG-Mindestrating-Bewertung, die der Fonds erzielen muss, kommt zusätzlich ein Best-in-Class Ansatz zur Anwendung. Der Auftragnehmer beachtet beim Anlagekonzept „Select Nachhaltigkeit“ zudem die Prinzipien für verantwortliches Investieren (PRI). Zusätzlich müssen auch die Kapitalverwaltungsgesellschaften oder die Fondsmanager, welche die Fonds, in die investiert wird, verwalten, die PRI berücksichtigen. Details zum Anlagekonzept „Select Nachhaltigkeit“

werden über die **Allgemeine Information zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentprozess von bevestor Select** getroffen.

Um das Anlagekonzept „Select Nachhaltigkeit“ stets an den aktuellen Anforderungen für nachhaltige Investments auszurichten, können spätere Änderungen dieser Allgemeinen Information zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentprozess der Deka Vermögensmanagement GmbH erforderlich werden. Diese werden dem Kunden im Rahmen der periodischen Berichte mitgeteilt.

3.1 Anlagestrategie „Autopilot“

Diese Anlagestrategie umfasst folgende Komponenten, die vom Auftraggeber alle gemeinsam beauftragt werden:

a) Rebalancing

Die im bevestor-Depot verwahrten Investmentanteile des jeweiligen Kundenportfolios unterliegen Wertschwankungen, welche im Laufe der Anlagedauer zu einer Verschiebung der „Zielallokation“ des jeweiligen Kundenportfolios führen können. Bei Einzahlungen in geringer Höhe, bei einem vorübergehend niedrigen Depotbestand oder in Folge von Rücknahmeaussetzungen oder -beschränkungen i.S.d. Ziffer 3.6, kann es zudem dazu kommen, dass eine Allokation der Einzahlung entsprechend der vereinbarten Portfoliozusammensetzung nicht möglich ist und der Auftragnehmer entsprechend Ziffer 1.3 eine abweichende, sofern möglich, risikoärmere Allokation der Einzahlungen bzw. des Depotbestands vornehmen muss. Im Rahmen des sog. „Rebalancing“ wird der Auftragnehmer regelmäßig die im Kundenportfolio enthaltenen Investmentanteile innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf die „Zielallokation“ zurückführen, es sei denn, dass die Verschiebung nach Einschätzung des Auftragnehmers nur unwesentlich oder vorübergehend ist oder, dass das Rebalancing erst nach Beendigung einer Rücknahmeaussetzung oder -beschränkung durchgeführt werden kann. Eine Rückführung auf die Zielallokation soll mindestens einmal im Kalenderjahr erfolgen.

b) Allokationsanpassungen

Sofern nach Einschätzung des Auftragnehmers zur allgemeinen Marktentwicklung und zur prognostizierten Wertentwicklung der vom Auftraggeber gehaltenen und im bevestor-Depot verwahrten Investmentanteile eine Änderung der Allokation der Investmentanteile im Kundenportfolio angezeigt ist, wird der Auftragnehmer das Kundenportfolio entsprechend der geänderten Zielallokation anpassen.

c) Fondstausch

Wenn nach Auffassung des Auftragnehmers einer oder mehrere nicht im Kundenportfolio enthaltene Investmentanteile das Potenzial für eine bessere Wertentwicklung hat/haben als einer oder mehrere der im Kundenportfolio enthaltenen Investmentanteile, wird der Auftragnehmer die Zusammensetzung des Kundenportfolios entsprechend durch Verkäufe und Käufe anpassen.

d) Berücksichtigung der Anlagestrategie „Anlageschutz“

Sofern der Auftraggeber die bei Anlagekonzept "Select" / "Select Nachhaltigkeit" optional wählbare Anlagestrategie "Anlageschutz" gemäß Ziffer 3.2 dieser Sonderbedingungen gewählt hat, wird der Auftragnehmer dies bei Umsetzung der Anlagestrategie "Autopilot" beachten. Die Verwaltungsentscheidungen gemäß Ziffer 3.1 (a) bis (c) werden unter Beachtung der gemäß Ziffer 3.2 erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Umschichtungen in und aus dem Sicherungsbaustein, durchgeführt.

3.2 Anlagestrategie „Anlageschutz“

Die Anlagestrategie "Anlageschutz" steht optional für das Anlagekonzept "Select" / "Select Nachhaltigkeit" zur Verfügung:

a) Funktionsweise

Entscheidet sich der Auftraggeber für die Anlagestrategie "Anlageschutz", wird die Begrenzung von Verlusten auf einen im Folgenden definierten Prozentsatz (Verlustschwelle) im Verhältnis zu dem „zu sichernden Gesamtbestand“ aller in diesem bevestor-Depot verwahrten Investmentanteile angestrebt und durch anteilige Umschichtung in einen Geldmarktfonds oder kurzlaufenden Rentenfonds (nachfolgend „Sicherungsbaustein“) innerhalb der in Ziffer 5.1 (b) definierten Laufzeit (im weiteren „Laufzeit“) umgesetzt. Der Umfang der Umschichtung und der Zeitpunkt, zu welchem eine Umschichtung der im bevestor-Depot verwahrten Investmentanteile in einen Sicherungsbaustein durch den Auftragnehmer vorgenommen wird, ist abhängig von der Einschätzung des Auftragnehmers zur allgemeinen Marktentwicklung und zum aktuellen Risiko der vom Auftraggeber gehaltenen und im bevestor-Depot verwahrten Investmentanteile, vom Umfang des Kundenportfolios sowie von der vom Auftragnehmer zu beachtenden Verlustschwelle (Ziffer 3.2 (c)) zum Laufzeitende.

b) Berechnung des zu sichernden Gesamtbestandes

Der erste zu sichernde Gesamtbestand ist die Summe der in das bevestor-Depot des Auftraggebers eingezahlten sowie die von dem Auftraggeber bereits bei der DekaBank eingezahlten, aber noch nicht in Investmentanteilen angelegten Beträge. Ausgangspunkt dieser Berechnung ist der Erstinvestitionsbetrag (erste Einmalzahlung bzw. erste Sparplanausführung). Ausgangspunkt der Berechnung für einen neuen zu sichernden Gesamtbestand ist ein im Verlauf festgestellter und gemäß nachfolgend beschriebener Logik ermittelter Depothöchststand. Während der Laufzeit wird jeweils am ersten Bankarbeitstag eines Kalendermonats überprüft, ob ein neuer Depothöchststand vorliegt; ist dies der Fall, wird dieser festgestellte Depothöchststand als Basis zur Ableitung eines neuen zu sichernden Gesamtbestandes verwendet. Zur Berechnung dieses neuen zu sichernden Gesamtbestandes werden für ETFs der letzte offizielle Schlusskurs (Xetra) und für sonstige Investmentanteile der zuletzt veröffentlichte, jeweils gültige Rücknahmepreis, der von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft nach Maßgabe des gültigen Verkaufsprospektes festgestellt

wurde, verwendet. Auszahlungen sowie weitere den Bestand des bevestor-Depots reduzierende Transaktionen (z.B. abzuführende Steuern) und Einzahlungen verringern bzw. erhöhen den zu sichernden Gesamtbestand.

c) Verlustschwelle

Die Höhe der Verlustschwelle hängt von der Auswahl der Assetklassen und Investmentanteile sowie der sich daraus ergebenden Risikoklasse ab.

Select und Select Nachhaltigkeit

Portfolio	Verlustschwelle
Select 0 – Stabiles Portfolio	-5%
Select 25 – Ertragsorientiertes Portfolio	-7,5%
Select 50 – Ausgewogenes Portfolio	-10%
Select 65 – Chancenreiches Portfolio	-15%
Select 90 – Offensives Portfolio	-20%

Ein- und Auszahlungen des Auftraggebers sowie Abrechnung von Steuern und Abgaben über das bevestor-Depot werden bei der Berechnung einer eventuellen Überschreitung der festgelegten Verlustschwelle berücksichtigt.

d) Rückumschichtung

Sollten die Risikokennzahlen auf ein geringeres Marktrisiko hindeuten, werden während der Laufzeit der Anlagestrategie die jeweils aktuell zur Begrenzung von Verlusten verwahrten Bestände, die in den Sicherungsbaustein umgeschichtet wurden, zugunsten der im Depot verwahrten Investmentanteile im Verhältnis der ursprünglichen bzw. vom Auftragnehmer angepassten Allokation (nachfolgend „Zielallokation“) des jeweiligen Kundenportfolios soweit rückumgeschichtet wie es unter Beachtung des zu sichernden Gesamtbestandes und der verbleibenden Restlaufzeit im Rahmen des Marktumfeldes angemessen scheint.

Zum Ende der Laufzeit und damit zum Neustart der Anlagestrategie "Anlageschutz" aufgrund der automatischen Verlängerung der Laufzeit gemäß Ziffer 5.1 (b), prüft der Auftragnehmer, ob und in welchem Umfang angesichts der Marktgegebenheiten eine Rückumschichtung der im bevestor-Depot verwahrten Investmentanteile im Sicherungsbaustein zugunsten der im bevestor-Depot verwahrten Investmentanteile im Verhältnis der aktuellen „Zielallokation“ des jeweiligen Kundenportfolios unter Berücksichtigung des neu gestarteten Anlageschutzes geboten ist und führt die entsprechenden Rückumschichtungen durch.

3.3 Keine Garantie oder Zusicherung

Mit der Vereinbarung der Anlagestrategien ist keine Zusicherung oder Garantie des Auftragnehmers für die Erreichung eines bestimmten oder erwarteten Anlageziels (z.B. des Anlageschutzes) verbunden.

3.4 Vergleichsmethode zur Bewertung der Leistung des Auftragnehmers (Vergleichsgröße/Vergleichsmaßstab)

Die genaue Zusammensetzung des Vergleichsmaßstabs für die Anlagestrategie "Autopilot" wird im jeweiligen Quartalsbericht dargestellt und dem Auftraggeber im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung mitgeteilt. Die Zusammensetzung des Vergleichsmaßstabs für die Anlagestrategie "Autopilot" zum Zeitpunkt des Antrages auf Abschluss des Vermögensmanagementvertrages über ein Anlagekonzept "Select" / "Select Nachhaltigkeit" wird dem Auftraggeber zum Zeitpunkt seines Antrages auf Abschluss des Vermögensmanagementvertrages auf der bevestor-Webseite mitgeteilt.

Der Vergleichsmaßstab hat nur informatorischen Charakter und begründet keine Verpflichtung des Auftragnehmers, diesen Vergleichsmaßstab oder dessen Wertentwicklung nachzubilden oder zu erreichen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den jeweiligen Vergleichsmaßstab nach billigem Ermessen zu ändern. Er wird dies dem Auftraggeber im dann aktuellen Quartalsbericht mitteilen.

3.5 Managementziele / Risikoniveau / Einschränkungen des Ermessens

Die Managementziele und das bei Ausübung des Ermessens durch den Auftragnehmer zu beachtende Risikoniveau sind abhängig von der vom Auftraggeber verfolgten Anlagestrategie, die der Auftraggeber auf Basis seiner Angaben über Anlageziele, Kenntnisse und Erfahrungen und finanzielle Verhältnisse mit dem Auftragnehmer vereinbart hat.

Jedem Managementziel im entsprechenden Portfolio liegt ein Risikoniveau zugrunde, welches ausschlaggebend für die jeweilige Portfoliozusammensetzung ist.

Portfolio Select / Select Nachhaltigkeit 0:

Das Managementziel für das Portfolio Select / Select Nachhaltigkeit 0 ist, bei einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, laufende Kapitalerträge zu erzielen und das investierte Kapital nach Möglichkeit zu erhalten. Dazu wird der überwiegende Teil des Vermögens in Renten- und Geldmarktfonds bzw. kurzlaufende Rentenfonds investiert. Aktien-, Misch- und Rohstofffonds können in geringem Umfang ergänzt werden. Dieses Portfolio richtet sich an Auftraggeber mit einer geringen Risikobereitschaft, der geringe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Erhaltung des angelegten Vermögens steht dabei im Vordergrund. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Portfoliozusammensetzung bereit, z.B. sehr geringe Kurs- und Bonitätsrisiken zu tragen.

Portfolio Select / Select Nachhaltigkeit 25:

Das Managementziel für das Portfolio Select / Select Nachhaltigkeit 25 ist, bei einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, laufende Kapitalerträge mit geringfügig erhöhten Chancen auf zusätzliche Kursgewinne zu erreichen. Dazu wird der überwiegende Teil des Vermögens in Rentenfonds bzw. kurzlaufende Rentenfonds investiert. Aktien-, Misch-, Geldmarkt- und Rohstofffonds können ergänzt werden. Dieses Portfolio richtet sich an Auftraggeber mit einer mäßigen Risikobereitschaft, der mäßige Ertragschancen gegenüberstehen. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Portfoliozusammensetzung bereit, z.B. geringe Kurs- und Währungsrisiken sowie geringe Bonitätsrisiken zu tragen.

Portfolio Select / Select Nachhaltigkeit 50:

Das Managementziel für das Portfolio Select / Select Nachhaltigkeit 50 ist es, bei einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, eine attraktive Kapitalrendite mit erhöhten Chancen auf zusätzliche Kursgewinne zu erreichen. Dazu wird in eine ausgewogene Mischung von Aktien- und Rentenfonds investiert. Ergänzt werden kann das Portfolio durch eine geringe Quote an Misch-, Rohstoff- und Geldmarktfonds bzw. kurzlaufende Rentenfonds. Dieses Portfolio richtet sich an Auftraggeber mit einer durchschnittlichen Risikobereitschaft, der durchschnittliche Ertragschancen gegenüberstehen. Der Auftraggeber ist bereit, z.B. mittlere Kurs- und Währungs- sowie mittlere Bonitätsrisiken zu tragen.

Portfolio Select / Select Nachhaltigkeit 65:

Das Managementziel für das Portfolio Select / Select Nachhaltigkeit 65 ist es, bei einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, eine überdurchschnittliche Kapitalrendite mit überdurchschnittlichen Chancen auf zusätzliche Kursgewinne zu erreichen. Dazu wird der überwiegende Teil des Vermögens in Aktien- und Rohstofffonds investiert. Misch-, Renten- und Geldmarktfonds bzw. kurzlaufende Rentenfonds können nur in geringem Umfang ergänzt werden. Dieses Portfolio richtet sich an Auftraggeber mit einer überdurchschnittlichen Risikobereitschaft, der überdurchschnittliche Ertragschancen gegenüberstehen. Der Auftraggeber ist bereit, z.B. hohe Kurs-, Währungs- und Bonitätsrisiken zu tragen.

Portfolio Select / Select Nachhaltigkeit 90:

Das Managementziel für das Portfolio Select / Select Nachhaltigkeit 90 ist es, bei einem langfristigen Anlagehorizont, eine hohe Kapitalrendite mit hohen Chancen auf zusätzliche Kursgewinne zu erreichen. Dazu wird der weit überwiegende Teil des Vermögens in Aktien- Misch- und Rohstofffonds investiert, um die Chancen auf höhere Kursgewinne und höhere Renditen an den Kapitalmärkten zu nutzen. Dieses Portfolio richtet sich an Auftraggeber mit einer sehr hohen Risikobereitschaft, der sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Der Auftraggeber ist bereit, z.B. sehr hohe Kurs-, Währungs- und sehr hohe Bonitätsrisiken zu tragen.

3.6 Aussetzen der Anteilsrücknahme

Setzt eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen an einem Fonds ganz oder teilweise aus und lehnt daher die Rücknahme der Anteile, die zur Erfüllung eines Auszahlungsauftrags des Auftraggebers vom Auftragnehmer veräußert werden müssen, zum maßgeblichen Zeitpunkt ganz (Rücknahmeaussetzung) oder teilweise (Rücknahmebeschränkung) ab, kann dies im Einzelfall dazu führen, dass der Auftrag des Auftragnehmers zur Rückgabe der von der Rücknahmeaussetzung bzw. -beschränkung der Kapitalverwaltungsgesellschaft betroffenen Anteile automatisch, ganz oder teilweise, zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt wird, oder dass der Auftrag des Auftragnehmers zur Rückgabe der betreffenden Anteile gegenüber der depotführenden Stelle automatisch in der Höhe erlischt, in der die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme ablehnt. Sollte der Auftragnehmer den Auszahlungsauftrag des Kunden in Folge der Rücknahmeaussetzung oder -beschränkung nicht oder nicht vollständig ausführen können, erlischt der Auszahlungsauftrag des Auftraggebers in Höhe des nicht ausführbaren Teils. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber, dass sein Auszahlungswunsch nicht vollständig erfüllt werden konnte. Sofern der Auftraggeber eine Ausführung des erloschenen Teils des Auftrags wünscht, hat er den Auftragnehmer erneut zu beauftragen.

Im Falle einer Kündigung des Vermögensmanagementvertrags mit Gesamtbestandsverkauf kann eine Rücknahmeaussetzung bzw. -beschränkung dazu führen, dass die betreffenden Fondsanteile nicht oder nur teilweise veräußert werden können. In diesem Fall verbleiben diese Fondsanteile bis zum Wegfall der Rücknahmeaussetzung bzw. -beschränkung im Depot des Kunden und die Pflichten des Vermögensverwalters beschränken sich auf die Veräußerung dieser im Depot verbliebenen Fondsanteile. Der Vermögensverwalter wird so lange weitere Aufträge anstoßen, bis der Gesamtbestandsverkauf vollständig erfolgt ist. Die Beendigung des Vermögensmanagementvertrags erfolgt, sobald der Gesamtbestandsverkauf vollständig erfolgt ist.

3.7 Art und Weise sowie Häufigkeit der Bewertung der im bevestor-Depot verwahrten Finanzinstrumente

Die im bevestor-Depot verwahrten Investmentanteile werden an jedem Bankarbeitstag in Deutschland bewertet. Bei Investmentanteilen (außer ETFs) ist hierfür der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültige Rücknahmepreis der im Depot verwahrten Investmentanteile maßgebend, wie dieser von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft nach Maßgabe des gültigen Verkaufsprospektes festgestellt wurde. ETFs werden jeweils anhand der offiziellen Schlusskurse (XETRA) bewertet.

3.8 Art der Finanzinstrumente und Art der Geschäfte des Kundenportfolios einschließlich etwaiger Einschränkungen

Zur Umsetzung der Managementziele ist der Auftragnehmer berechtigt, in Investmentanteile zu investieren. Bei diesen Finanzinstrumenten handelt es sich um Finanzanlagen, deren Preise steigen und fallen können. Es ist daher nicht sichergestellt, dass ein einmal investierter Betrag bei einem späteren Verkauf wiedererlangt wird. Der Auftragnehmer kauft und verkauft diese Finanzinstrumente für den Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist berechtigt, in nicht für

den Handel an einem geregelten Markt zugelassene Investmentanteile zu investieren. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, in Derivate oder in illiquide oder hochvolatile Instrumente zu investieren; der Auftragnehmer ist auch nicht berechtigt, Leerverkäufe, Käufe mit geliehenen Geldern, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte für den Auftraggeber abzuschließen, die Einschusspflichten, die Einlage von Sicherheiten oder Wechselkursrisiken umfassen.

4. Aufträge und Abwicklungen

4.1 Allgemeines

Anteilsbruchteile werden grundsätzlich auf drei Dezimalstellen nach dem Komma (Tausendstel) errechnet. In Ausnahmefällen können diese aufgrund unterschiedlicher Ausweise der Verwaltungsgesellschaften auch auf zwei bis sechs Nachkommastellen errechnet werden.

4.2 Anlagekonzept "Select" / "Select Nachhaltigkeit"

Von bevestor an den Auftragnehmer weitergeleitete Aufträge des Auftraggebers zur Aufstockung des vom Auftragnehmer verwalteten Kundenportfolios werden gemäß der vom Auftraggeber gewählten und für ihn geeigneten Asset-Klassen-Allokation investiert.

Von bevestor an den Auftragnehmer weitergeleitete Aufträge des Auftraggebers zur Reduzierung des vom Auftragnehmer verwalteten Kundenportfolios werden ausgeführt, indem nach dem Ermessen des Auftragnehmers ausgewählte Investmentanteile der im bevestor-Depot verwahrten Investmentanteile zurückgegeben werden.

4.3 Käufe und Verkäufe

Während der Dauer des Vertragsverhältnisses werden Käufe und Verkäufe zur Umsetzung der Anlagestrategien zum Anteilswert, ohne Ausgabeaufschlag bzw. bei ETFs zum Schlusskurs ohne Provisionen abgerechnet.

5. Laufzeit/Kündigung des Vermögensmanagementvertrags

5.1 Laufzeit

a) Anlagekonzept „Select“ / „Select Nachhaltigkeit“ - Anlagestrategie „Autopilot“

Der Vermögensmanagementvertrag über das Anlagekonzept „Select“ / „Select Nachhaltigkeit“ mit der Anlagestrategie "Autopilot" wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

b) Optional wählbare Anlagestrategie „Anlageschutz“

Die Laufzeit für die optional wählbare Anlagestrategie „Anlageschutz“ beträgt 6 Monate. Die Laufzeit beginnt mit dem Datum des Auftragseingangs zur Umsetzung der Anlagestrategie.

Der Auftraggeber kann sich jederzeit in seinem persönlichen Bereich auf der Webseite von bevestor über den aktuellen Depotstand, Depothöchststand und die Laufzeit informieren.

Am Laufzeitende erfolgt grundsätzlich eine automatische Verlängerung zum Datum des jeweiligen Folgehalbjahres um jeweils 6 Monate, und die Anlagestrategie wird gemäß der aktuellen Zielallokation neu gestartet.

Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber auf die automatische Verlängerung der Laufzeit durch eine Mitteilung in seiner Postbox auf der bevestor-Webseite hin.

Sinkt der Wert der im bevestor-Depot verwahrten Investmentanteile aufgrund von durch den Auftraggeber veranlasste Auszahlungen auf 0 Euro endet die Anlagestrategie „Anlageschutz“.

5.2 Kündigung

a) Kündigung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vermögensmanagementvertrag insgesamt - oder - wenn die optional wählbare Anlagestrategie "Anlageschutz" gewählt wurde - hinsichtlich der Anlagestrategie "Anlageschutz" jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Die Kündigung muss in Textform über die Webseite www.bevestor.de erfolgen.

b) Kündigung durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Vermögensmanagementvertrag insgesamt - oder - wenn die optional wählbare Anlagestrategie "Anlageschutz" gewählt wurde - hinsichtlich der Anlagestrategie "Anlageschutz" unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen ordentlich zu kündigen. Das Recht des Auftragnehmers zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- (i) der Auftraggeber unzutreffende Angaben gemacht hat;
- (ii) der Auftraggeber nicht ausschließlich in Deutschland ansässig oder steuerpflichtig ist;
- (iii) der Auftraggeber auf einer Sperrliste insb. wegen Geldwäschedelikten gelistet ist oder gegen Vorschriften des Geldwäschegesetzes verstößt;
- (iv) die Ausführung des Vermögensmanagementvertrages dem Auftragnehmer unmöglich wird;

- (v) innerhalb von 12 Monaten keine Einzahlung des Mindestanlagebetrages von 200,00 EUR erfolgt oder der aufgrund eines vom Auftraggeber eingerichteten Sparplans zu erfolgende monatliche Zahlungseingang in Höhe des Mindestsparplanbetrags vor Erreichen des Mindestanlagebetrages von 200,00 EUR ausbleibt;
- (vi) aufgrund von durch den Auftraggeber veranlassten (Teil-)Auszahlungen der Wert der im bevestor-Depot verwahrten Investmentanteile unter den Mindestanlagebetrag von 200,00 EUR fällt oder fallen würde. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber vor Ausübung des Kündigungsrechtes die Gelegenheit geben, den vertragsgemäßen Zustand (Mindestanlagebetrag 200,00 EUR) wiederherzustellen;
- (vii) die Ausführung des Vermögensmanagementvertrages durch den Auftraggeber oder Dritte, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, beeinträchtigt wird;
- (viii) der Auftraggeber der Einstufung als Privatkunde widerspricht.

5.3 Automatische Beendigung der Geschäftsbeziehung

Der Vermögensmanagementvertrag mit dem Auftragnehmer sowie die Geschäftsbeziehung mit bevestor enden automatisch ohne Erklärung einer Partei, wenn der zwischen dem Auftraggeber und der DekaBank bestehende Depotvertrag über das bevestor-Depot endet. Der Auftraggeber hat die DekaBank in dem Depotvertrag beauftragt, bevestor und den Auftragnehmer unverzüglich über die Beendigung des Depotvertrages zu informieren.

Wenn der Auftraggeber die Geschäftsverbindung mit bevestor beendet, enden automatisch auch der Vermögensmanagementvertrag mit dem Auftragnehmer und der zwischen dem Auftraggeber und der DekaBank bestehende Depotvertrag.

5.4 Folgen einer Beendigung der Geschäftsbeziehung

Der Beendigung der optional wählbaren Anlagestrategie „Anlageschutz“

Mit Beendigung der optional wählbaren Anlagestrategie „Anlageschutz“ wird der etwaige Bestand im Sicherungsbaustein zugunsten der im bevestor-Depot verbliebenen Investmentanteile entsprechend ihrer Gewichtung bzw. gemäß der aktuellen Zielallokation verkauft. Aufgrund der Laufzeit der Anlagestrategie kann es sein, dass die im bevestor-Depot verwahrten Investmentanteile bzw. das Kundenportfolio zum Zeitpunkt der Kündigung einen Wert unterhalb des angestrebten Anlageziels ausweisen.

Der dem Auftragnehmer erteilte Auftrag inklusive erteilter Vollmacht gilt mit Beendigung der Anlagestrategie "Anlageschutz" nur als bezüglich dieser Anlagestrategie gekündigt bzw. widerrufen.

Beendigung der Anlagestrategie "Autopilot"

Endet beim Anlagekonzept „Select“ / „Select Nachhaltigkeit“ die Geschäftsbeziehung bezüglich der Anlagestrategie "Autopilot", stellt dies, vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 3.6 bei etwaigen Aussetzungen der Anteilsrücknahme, die Beendigung des Vermögensmanagementvertrages dar, womit automatisch auch die Geschäftsbeziehung bezüglich der optional wählbaren Anlagestrategie "Anlageschutz" endet. Das Verfahren bezüglich des Bestandes im bevestor-Depot des Auftraggebers bestimmt sich nach Ziffer 11 der Sonderbedingungen der DekaBank für durch bevestor vermittelte DekaBank Depots.

Mit Beendigung der Geschäftsbeziehung bezüglich des Anlagekonzepts "Select" / "Select Nachhaltigkeit" und somit mit Beendigung des Vermögensmanagementvertrages, enden automatisch auch die Geschäftsverbindung des Auftraggebers zu bevestor und der zwischen dem Auftraggeber und der DekaBank bestehende Depotvertrag über das bevestor-Depot. Von bevestor noch an den Auftragnehmer weitergeleitete Aufstockungs- und/oder Reduzierungsaufträge werden zuvor noch vom Auftragnehmer ausgeführt. Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer, bevestor und die DekaBank über die Beendigung der Geschäftsbeziehung zu informieren.

6. Informationen des Auftraggebers über das Vermögensmanagement/Datenschutz

6.1 Information des Auftraggebers über das Vermögensmanagement

Sämtliche Kommunikation zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg über den geschützten Bereich der bevestor-Webseite oder per E-Mail ebenfalls über bevestor. Dies gilt auch für Kündigungserklärungen nach Ziffer 5.2 dieser Sonderbedingungen sowie für die gesetzlich vorgesehenen Informationen und Berichte bezüglich der Vermögensverwaltung. Diese wird der Auftragnehmer ebenfalls in die Postbox des Auftraggebers auf der bevestor-Webseite einstellen. Der Auftraggeber ist ausdrücklich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer ihm die gesetzlich vorgesehenen Informationen und Berichte zur Vermögensverwaltung ausschließlich auf elektronischem Weg zur Verfügung stellt. Eine Ausnahme (z.B. schriftliche oder telefonische Kommunikation) ist nur dann zulässig, wenn und soweit dies in diesen Sonderbedingungen ausdrücklich geregelt wurde.

6.2 Datenschutz

Sämtliche Willenserklärungen des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer, insbesondere Weisungen und Mitteilungen jeder Art nimmt der Auftragnehmer für ein bevestor-Depot elektronisch über die Webseite von bevestor unter www.bevestor.de entgegen. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass bevestor Weisungen und Mitteilungen des Auftraggebers zur Ausführung an den Auftragnehmer weiterleitet und dass es zur Durchführung des Vermögensmanagementvertrages erforderlich ist, dass der Auftragnehmer seinerseits alle erforderlichen Informationen des Auftraggebers bevestor zur Verfügung stellt. Hierzu zählen insbesondere Verkaufs- und Kaufaufträge zum Zwecke der Weiterleitung an die

DekaBank, Vertragsdokumente und Pflichtinformationen sowie Daten über ausgeführte Aufträge.

Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, vor Vertragsabschluss eine Legitimationsprüfung gemäß Geldwäschegesetz durchzuführen. Nur in diesem Zusammenhang tauschen der Auftragnehmer und die DekaBank gemäß § 17 GWG unmittelbar Daten miteinander aus.

Im Übrigen erfolgt der Austausch von Daten nur zwischen dem Auftragnehmer und bevestor.

7. Mitteilungspflichten

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber mit, wenn der Wert der in dem bevestor-Depot des Auftraggebers gehaltenen Investmentanteile im Vergleich zu dem an den vorausgegangenen Stichtagen 31.03., 30.06., 30.09. des jeweiligen Jahres bzw. 31.12. des vorhergehenden Jahres ermittelten und dem Auftraggeber mitgeteilten Depotwert einen Verlust aufweist, der 10 % des Gesamtwerts des bevestor-Depots des Auftraggebers entspricht sowie anschließend bei jedem weiteren Wertverlust in 10% Schritten.

Ein- und Auszahlungen des Auftraggebers sowie Abrechnung von Steuern und Abgaben über das bevestor-Depot werden bei der Berechnung einer eventuellen Überschreitung der festgelegten Verlustschwelle berücksichtigt.

Sämtliche Verlustmitteilungen zwischen zwei Stichtagen erfolgen immer auf Basis des an dem ersten der beiden Stichtage ermittelten und dem Auftraggeber mitgeteilten Depotwert. Die Verlustmitteilung erfolgt spätestens am Ende des Geschäftstages, an dem die Verlustschwelle erreicht wird oder, falls die Verlustschwelle an einem geschäftsfreien Tag erreicht wird, am Ende des folgenden Geschäftstages. Die Verlustmitteilung erfolgt an den Auftraggeber durch Einstellung in seine Postbox auf der bevestor-Webseite.

Weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten bleiben unberührt.

8. Vergütung; Zuwendungen

8.1 Vergütung

Der Auftragnehmer erhebt für den „Autopilot“ und bei Wahl der optionalen Anlagestrategie „Anlageschutz“ gegenüber dem Auftraggeber für das Vermögensmanagement ein Entgelt. Dieses beträgt für den „Autopilot“ 0,1% p.a. und für den „Anlageschutz“ 0,125% p.a. auf Basis des für jeden Bankarbeitstag festgestellten Depotwertes des bevestor-Depots und bezogen auf den Jahresdurchschnittswert (vom 1.12. des Vorjahres bis zum 30.11. des laufenden Jahres) des auf dieser Basis ermittelten Depotwertes. Das Entgelt versteht sich inklusive ggf. anfallender Umsatzsteuer. Das Entgelt ist in der All-in-Fee enthalten. Besteht der Anlageschutz beim Kundenportfolio Anlagekonzept "Select" / "Select Nachhaltigkeit" nicht während des gesamten Abrechnungszeitraums, so fällt das Entgelt in Höhe von 0,125 % für den „Anlageschutz“ nur zeitanteilig für denjenigen Zeitraum an, während dessen der Anlageschutz bestand.

Die Höhe der All-in-Fee und etwaige weitere Einzelheiten werden in § 7 in Verbindung mit Anlage 1 (Preismodell) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von bevestor im Einzelnen dargestellt.

Die All-in-Fee für die Zeit vom 01.12. des Vorjahres bis zum 30.11. des laufenden Jahres wird am 1. Freitag im Dezember des laufenden Jahres fällig. Die Zahlung der All-in-Fee erfolgt durch Lastschriftinzug der DekaBank vom Referenzkonto des Auftraggebers.

8.2 Zuwendungen

Monetäre Zuwendungen, die im Zusammenhang mit dem Vermögensmanagement vom Auftragnehmer angenommen werden, sind dem Auftraggeber auszukehren.

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer die monetären Zuwendungen, die an ihn auszukehren sind und einen Betrag von 25,00 Euro erreichen oder übersteigen, direkt nach Ablauf des Monats, in dem der Auftragnehmer sie erhalten hat, unmittelbar in einem oder mehreren der im Portfolio bereits befindlichen Fonds wieder anzulegen. Sofern die erhaltenen Zuwendungen im jeweiligen Monat den Betrag von 25,00 Euro nicht erreicht haben, werden sie in den Folgemonaten bei der Ermittlung der erhaltenen Zuwendungen mitberücksichtigt. Sobald die entsprechend summierten erhaltenen Zuwendungen in einem Folgenmonat den Betrag von 25,00 Euro erreichen, sind sie nach Ablauf dieses Monats wieder anzulegen. Sofern zum Ende eines Kalenderjahres die bis dahin im Kalenderjahr für den Auftraggeber angenommenen und gemäß den Sätzen 1 bis 3 noch nicht wiederangelegten Zuwendungen 0,30 Euro übersteigen, erfolgt eine Wiederanlage dieses Betrags bis Ende Januar des folgenden Kalenderjahres. Sofern die am Ende eines Kalenderjahres noch nicht wiederangelegten Zuwendungen insgesamt den Betrag von 0,30 Euro nicht übersteigen, wird der Auftragnehmer gemäß Ziffer 8.3 verfahren.

Im Fall der Insolvenz des Auftragnehmers stellt der Anspruch des Auftraggebers auf Auskehrung von monetären Zuwendungen, die der Auftragnehmer erhalten hat und die noch nicht wieder im Depot des Kunden angelegt wurden, eine einfache Insolvenzforderung nach § 38 InsO dar; d.h. der Anspruch auf Auskehrung der monetären Zuwendungen wird nur in Höhe der Insolvenzquote erfüllt.

Nichtmonetäre Zuwendungen nimmt der Auftragnehmer nur an, wenn sie

- geringfügig sind,
- geeignet sind, die Qualität der für den Auftraggeber erbrachten Wertpapierdienstleistung und Wertpapiernebenendienstleistungen zu verbessern, und
- hinsichtlich ihres Umfangs, wobei die Gesamthöhe der von einem einzelnen Unternehmen oder einer einzelnen Unternehmensgruppe gewährten Vorteile zu berücksichtigen ist, und ihrer Art vertretbar und verhältnismäßig sind und daher nicht vermuten lassen, dass sie die Pflicht des Auftragnehmers, im bestmöglichen Interesse des Auftraggebers zu handeln, beeinträchtigen.

Der Auftragnehmer wird solche Zuwendungen dem Auftraggeber unmissverständlich offenlegen, bevor die Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebenleistung für den Auftraggeber erbracht wird.

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer die in Übereinstimmung mit diesem Vermögensmanagementvertrag und den Regelungen des Wertpapierhandelsgesetzes angenommenen nichtmonetären, geringfügigen Zuwendungen behält. Insoweit treffen der Auftraggeber und Auftragnehmer die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 665, 667 BGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer auf Herausgabe dieser Zuwendungen nicht entsteht.

8.3 Spendenauftrag für Zuwendungen in Höhe von bis zu 0,30 Euro

Sofern bei Ablauf des Kalenderjahres die bis dahin im Kalenderjahr für den Auftraggeber angenommenen und noch nicht wiederangelegten Zuwendungen den Gesamtbetrag von 0,30 Euro nicht übersteigt, ist eine Wiederanlage im Sinne der Ziffer 8.2 dieser Kleinstbeträge wirtschaftlich nicht sinnvoll. Der Auftraggeber verzichtet insoweit auf eine Auskehr dieser Kleinstbeträge an sich selbst und beauftragt stattdessen den Auftragnehmer damit, diese Kleinstbeträge zusammen mit entsprechenden Kleinstbeträgen anderer Kunden an die gemeinnützige Organisation "Die Arche" zu spenden. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter <https://www.kinderprojekt-arche.de/>.

8.4 Änderung der Vergütung

Änderungen von Vergütungen für solche Leistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Vermögensmanagement), werden dem Auftraggeber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform über die Postbox auf der bevestor-Webseite angeboten. Die vom Auftragnehmer angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Auftraggeber diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann der Auftragnehmer mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

9. Interessenkonflikte

Der Auftragnehmer kann bei seinen Leistungen aufgrund dieser Geschäftsbeziehung Interessenkonflikten unterliegen. Interessenkonflikte werden auf der Webseite des Auftragnehmers unter www.deka.de offengelegt und entsprechend der von dem Auftragnehmer festgelegten Grundsätze behandelt. Die Erklärungen des Auftragnehmers zu Interessenkonflikten werden dem Auftraggeber im Rahmen des Vertragsabschlusses mit dem Dokument „Informationen über die Deka Vermögensmanagement GmbH und ihre Dienstleistungen“ ausgehändigt. Sie sind nicht Bestandteil des Vermögensmanagementvertrags und haben nur informativen Charakter.

10. Risiken und Haftung

10.1 Risiken

Der Auftraggeber erklärt, sich der aus einer Vermögensverwaltung resultierenden Risiken bewusst zu sein und diese verstanden zu haben. Zu möglichen Risiken zählen insbesondere (nicht abschließend) die folgenden:

- Der Auftragnehmer verwaltet die im bevestor-Depot verwahrten Investmentanteile vorbehaltlich der Besonderheiten nach Ziffer 1.3 am Ende (Einzahlungen in geringer Höhe bzw. vorübergehend niedriger Depotbestand) in Übereinstimmung mit den oben beschriebenen Kriterien, welche sich aus der gewählten Anlagestrategie ergeben. Der Auftragnehmer steht nicht für die Wertentwicklung oder den Erfolg des angestrebten Anlageziels ein. Der Auftraggeber trägt das aus den Anlagen resultierende wirtschaftliche Risiko.
- Die Anlagen erfolgen in Finanzinstrumente, welche Wertschwankungen unterliegen und deren Wert steigen und fallen kann. Es kann zu Verlusten bis hin zum Totalverlust des investierten Kapitals kommen.
- Eine vergangene positive Wertentwicklung ist keine Garantie für eine künftige positive Wertentwicklung.
- Anlagetransaktionen sowie die Umschichtung von Anlagen im Rahmen der Anlagestrategie(n) können für den Auftraggeber eine individuelle Besteuerung auslösen. Eine steuerliche Beratung durch den Auftragnehmer ist nicht geschuldet.
- Bei Auswahl der Anlagestrategie „Anlageschutz“ können defensive Anlagen getätigt werden, die primär auf den Schutz und Erhalt von Vermögenswerten zielen und nicht die Erwirtschaftung von Erträgen zum Ziel haben. Dadurch kann die Wertentwicklung des Depots gemindert werden.
- Die Durchführung und individuelle Anpassung der Anlagestrategie(n) beruht auf mathematischen Berechnungen. Bei technischen Störungen besteht das Risiko von Fehlberechnungen.
- Die konkreten für den Auftraggeber mit der Anlage verbundenen Risiken hängen weitgehend von den in dem jeweiligen bevestor-Depot gehaltenen Anlagen ab. Der Auftraggeber ist sich der Risiken der jeweiligen zulässigen Anlagen bewusst.

10.2 Haftung

Der Auftragnehmer führt das Vermögensmanagement mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durch. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für das Erreichen bestimmter mittels der Anlagestrategie(n) verfolgten Anlageziele oder den wirtschaftlichen Erfolg.

Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, wenn der Auftragnehmer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine Vertragspflicht verletzen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflichten) oder deren Verletzung eine Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit verursacht. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für eigenes Verschulden oder Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Der Auftragnehmer haftet nur für typische und vorhersehbare Schäden.

11. Tod des Auftraggebers

Der Vermögensmanagementvertrag einschließlich der gewählten Anlagestrategien endet nicht mit dem Tod des bzw. eines Auftraggebers. Nach dem Tod des Auftraggebers hat derjenige, der sich gegenüber dem Auftragnehmer auf die Rechtsnachfolge des Auftraggebers beruft, dem Auftragnehmer seine erbrechtliche Berechtigung nachzuweisen.

Werden dem Auftragnehmer nach dem Tod des Auftraggebers eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) sowie die zugehörige Niederschrift über die Eröffnungsverhandlung vorgelegt, darf der Auftragnehmer denjenigen, der darin als Erbe oder als Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn dem Auftragnehmer die Unrichtigkeit oder Unwirksamkeit dieser Urkunden bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

Fremdsprachige Unterlagen sind auf Verlangen des Auftragnehmers nur gemeinsam mit einer in deutscher Übersetzung eines geeigneten Übersetzers vorzulegen. Werden dem Auftragnehmer ausländische Urkunden als Ausweis der Person oder zum Nachweis einer Berechtigung vorgelegt, so wird er prüfen, ob die Urkunden zum Nachweis geeignet sind. Er haftet jedoch für deren Eignung, Wirksamkeit und Vollständigkeit sowie für deren richtige Übersetzung und Auslegung nur bei Fahrlässigkeit oder wenn die Urkunde insgesamt gefälscht ist. Im vorstehenden Rahmen kann der Auftragnehmer die in den Urkunden als Berechtigte bezeichneten Personen als berechtigt ansehen, insbesondere sie verfügen lassen und mit befreiender Wirkung an sie leisten.

12. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand

Auf die Vertragsbeziehung sowie alle mit ihr in Zusammenhang stehenden Ansprüche zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer findet deutsches Recht Anwendung. Erfüllungsort für den Auftraggeber und den Auftragnehmer ist Frankfurt am Main. Ist der Auftraggeber ein Kaufmann, kann der Auftragnehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden. Dieser Gerichtsstand gilt ferner für Auftraggeber, die im Inland keinen Gerichtsstand haben.

13. Änderung des Vermögensmanagementvertrages bzw. dieser Sonderbedingungen

13.1 Änderungsangebot

Änderungen des Vermögensmanagementvertrags bzw. dieser Sonderbedingungen werden dem Auftraggeber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform über die Postbox auf der bevestor-Webseite angeboten.

13.2 Annahme durch den Auftraggeber

Die vom Auftragnehmer angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Auftraggeber diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

13.3 Annahme durch den Auftraggeber im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Auftraggebers gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

13.3.1 Das Änderungsangebot vom Auftragnehmer erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung des Vermögensmanagementvertrags bzw. dieser Sonderbedingungen

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder

- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder

- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für den Auftragnehmer zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen des Auftragnehmers in Einklang zu bringen ist und

13.3.2 Der Auftraggeber das Änderungsangebot vom Auftragnehmer nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

13.3.3 Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Ziffern 8.4 und 13. dieser Sonderbedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten des Auftragnehmers verschieben würden.

In diesen Fällen wird der Auftragnehmer die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

13.3.4 Kündigungsrecht des Auftraggebers bei der Zustimmungsfiktion

Macht der Auftragnehmer von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Auftraggeber den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird der Auftragnehmer den Auftraggeber in seinem Änderungsangebot besonders hinweisen.

14. Widerrufsrecht

14.1 Widerrufsrecht

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail), jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Deka Vermögensmanagement GmbH

Lyoner Straße 13

60528 Frankfurt

www.deka.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird

Ende der Widerrufsbelehrung

In diesem Zusammenhang hat der Auftraggeber zur Kenntnis genommen, dass gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB für durchgeführte Wertpapiergeschäfte kein Widerrufsrecht nach Fernabsatzrecht besteht. Der Preis dieser Wertpapiergeschäfte unterliegt nämlich

Marktschwankungen, die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können und auf die der Auftragnehmer keinen Einfluss hat.

14.2 Zustimmung zur Durchführung der Vertragsleistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist (siehe vorstehende Widerrufsbelehrung, Ziffer 14.1 dieser Sonderbedingungen) mit der Ausführung der unter dieser Geschäftsbeziehung geschuldeten Leistungen beginnt. Im Falle eines Widerrufs ist der Auftraggeber verpflichtet, Wertersatz für die empfangenen Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt zu leisten.

15. Sonstige Bestimmungen

15.1 Keine Übertragbarkeit

Die Rechte aus der Geschäftsbeziehung können durch den Auftraggeber weder einzeln noch insgesamt ohne die vorherige Zustimmung des Auftragnehmers übertragen werden.

15.2 Keine Nebenabreden

Nebenabreden zum Vermögensmanagementvertrag bzw. diesen Sonderbedingungen bestehen nicht.

15.3 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen des Vermögensmanagementvertrages und/oder dieser Sonderbedingungen lässt die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Regelungen dieser Sonderbedingungen unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Sonderbedingungen eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke tritt die gesetzlich zulässige und durchführbare Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Regelung nach der Vorstellung der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt. Der Rechtsgedanke des § 139 BGB findet – auch im Sinne der Beweislastregel – keine Anwendung.

Hinweise zu außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren

Auftraggeber oder potenzielle Auftraggeber können Beschwerden direkt an den Auftragnehmer richten. Darüber hinaus nimmt der Auftragnehmer am Streitbeilegungsverfahren beim Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI) teil:

- (1) Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI**

Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. anrufen. Der Auftragnehmer nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten der Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI lauten:

Büro der Ombudsstelle
BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
Unter den Linden 42
10117 Berlin

Telefon: (030) 6449046-0
Telefax: (030) 6449046-29

E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de
<http://www.ombudsstelle-investmentfonds.de/>

(2) Europäische Online-Streitbeilegungsplattform

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Die Online-Streitbeilegungsplattform können Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen, sofern sie in einem EU-Mitgliedstaat, in Norwegen, Island oder Liechtenstein leben. Folgende E-Mail-Adresse kann hierbei genutzt werden: service@deka.de.

Anlage I - Grundsätze zur bestmöglichen Auftragsausführung der Deka Vermögensmanagement GmbH (Best Execution Policy)

Stand April 2020



Die folgenden Grundsätze richten sich an Privatkunden¹, im Rahmen der individuellen Finanzportfolioverwaltung. Sie gelten auch für die Deka Vermögensmanagement GmbH - Niederlassung Luxemburg.

1. Allgemeine Anmerkungen und Hinweise

1.1. Ziel der Grundsätze

Die nachfolgend formulierten Grundsätze beschreiben die Entscheidungskriterien, um bei der Ausführung von Handelsaufträgen im Rahmen der individuellen Finanzportfolioverwaltung das bestmögliche Ergebnis für die entsprechenden Kundenportfolios zu erzielen. Insbesondere werden die Faktoren für die Wahl der zwischengeschalteten Finanzdienstleistungsunternehmen beschrieben.

Diese Grundsätze gelten für Privatkunden (im Folgenden „Kunden“) der Deka Vermögensmanagement GmbH, einschließlich ihrer Niederlassung in Luxemburg (im Folgenden „DVM“) im Rahmen der individuellen Finanzportfolioverwaltung.

1.2. Anwendungsbereich der Grundsätze

Diese Grundsätze finden Anwendung, wenn die DVM im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflichten aus einem mit dem Kunden abgeschlossenen Vermögensverwaltungsvertrag Aufträge zum Erwerb oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten an dritte Finanzdienstleistungsunternehmen zur Ausführung weiterleitet.

Durch die Weiterleitung der Aufträge liegt die Verantwortung für die Ausführung des Auftrags grundsätzlich bei dem orderausführenden Institut. Die DVM ist in diesem Fall grundsätzlich nur verpflichtet, Grundsätze festzulegen um durch die Auswahl des orderausführenden Instituts die bestmögliche Ausführung zu erzielen. Eine Garantie, im Einzelfall die bestmögliche Ausführung zu erzielen, ist damit nicht verbunden.

Die DVM wendet die hier definierten Grundsätze für Exchange Traded Funds (ETFs), aber nicht für Geschäfte in Anteilen an Investmentvermögen an, die direkt über die jeweilige Investmentgesellschaft oder Verwahrstelle ausgegeben oder zurückgenommen werden. Hier greift im Vorfeld des Erwerbs die Marktgerechtigkeitsprüfung nach den investimentrechtlichen Vorgaben.

1.3. Überprüfung der Grundsätze

Die DVM überprüft diese Grundsätze mindestens einmal jährlich. Darüber hinaus findet eine Überprüfung auch dann statt, wenn wesentliche Veränderungen vorliegen die Anhaltspunkte liefern, dass die Fähigkeit zur bestmöglichen Ausführung von Kundenorders beeinträchtigt ist. Eine wesentliche Änderung ist ein wichtiges Ereignis mit potenziellen Auswirkungen auf Parameter der bestmöglichen Ausführung wie Kosten, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Umfang, Art oder jegliche anderen für die Ausführung des Auftrags relevanten Aspekte.

Sollten sich wesentliche Veränderungen in diesem Sinne ergeben, wird die DVM Änderungen hinsichtlich der zu beauftragenden Finanzdienstleistungsunternehmen in Betracht ziehen und den Kunden ggf. innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens darüber informieren. Sie wird die geänderten Grundsätze auf der Website <https://www.deka.de> veröffentlichen.

2. Weiterleitung von Aufträgen an Zwischenkommissionäre

2.1. Auswahlkriterien

Die DVM leitet die Aufträge unter Wahrung der hier beschriebenen Grundsätze an einen oder an mehrere Finanzdienstleistungsunternehmen (Zwischenkommissionäre) zur Ausführung weiter. Eine Weiterleitung von Kundenaufträgen erfolgt im Einzelnen in folgenden Klassen von Finanzinstrumenten:

- Aktien und Aktienzertifikate
- Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente
- Verbriefte Derivate
- Exchange Traded Funds (ETF)
- sonstige Finanzinstrumente, wie Bezugsrechte und Nebenrechte

Insbesondere bedient sich die DVM dabei der HSBC Trinkaus & Burghardt AG (Königsallee 21-23, 40212 Düsseldorf) und der Deutsche WertpapierService Bank AG (dwppbank) (Wildunger Str. 14, 60487 Frankfurt am Main). Blockaufträge, die aus der Aggregation von einzelnen Kundenaufträgen entstehen, werden in der Regel an die DekaBank Deutsche Girozentrale (Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main) weitergeleitet. Diese Institute verfügen entweder über einen direkten Zugang zu den jeweiligen Ausführungsplätzen oder bedienen sich ihrerseits eines Brokernetzwerkes. Sie ermöglichen durch die Bereitstellung von abgestimmten, standardisierten Prozessen eine effektive und kostengünstige Ausführung, Abwicklung und Abrechnung von Wertpapiergeschäften.

¹ Privatkunden im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 11 MiFID II

Davon abgesehen werden Aufträge zur Ausführung von ETF für die bevestor Online Vermögensanlage stets an die depotführende Bank weitergeleitet. Diese führt diese Aufträge gemäß den Regelungen zur Ausführung in den für sie geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das DekaBank Depot und Sonderbedingungen hierzu aus.

Darüber hinaus achtet die DVM bei der Auswahl der Zwischenkommissionäre (einschließlich der oben genannten) auf folgende Faktoren, um die bestmögliche Ausführung zu gewährleisten:

- deren Reputation hinsichtlich der Marktexpertise
- die dadurch zu erwartende Ausführungsqualität
- deren Zugang zu den relevanten Ausführungsplätzen
- deren Bonität und Zuverlässigkeit
- sowie die Kosten der Inanspruchnahme

Diese Faktoren wird die DVM als Entscheidungskriterien heranziehen. Der Reduktion des Ausfallrisikos trägt die DVM durch die Berücksichtigung der Bonität der Zwischenkommissionäre Rechnung.

2.2. Ausführungsgrundsätze der Zwischenkommissionäre

Die Auswahl der Zwischenkommissionäre, welche mit der Ausführung beauftragt werden, erfolgt insbesondere auch anhand deren Ausführungsgrundsätzen; die Auftragsdurchführung erfolgt dann nach den Ausführungsgrundsätzen der beauftragten Zwischenkommissionäre. In diesem Zusammenhang prüft die DVM die Ausführungsgrundsätze der beauftragten Zwischenkommissionäre sorgfältig und überwacht die Einhaltung der durch die ausführenden Zwischenkommissionäre getroffenen Vorkehrungen zur bestmöglichen Auftragsausführung.

Auf entsprechenden Wunsch übermittelt die DVM ihren Kunden Informationen über die Zwischenkommissionäre, denen die Aufträge zur Ausführung weitergeleitet werden.

Anlage II - Interessenkonflikte

Bei Erbringung dieser Dienstleistungen können Interessenkonflikte auftreten zwischen:

- der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie ihren Führungskräften, Mitarbeitern oder jeder anderen Person, die über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft verbunden ist, und dem von ihr verwalteten Investmentvermögen oder den Anlegern dieses Investmentvermögens,
- dem Investmentvermögen oder den Anlegern dieses Investmentvermögens und einem anderen Investmentvermögen oder den Anlegern jenes Investmentvermögens,
- dem Investmentvermögen oder den Anlegern dieses Investmentvermögens und einem anderen Kunden der Kapitalverwaltungsgesellschaft,

zwei Kunden der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Interessenkonflikte können insbesondere herrühren aus persönlichen Beziehungen relevanter Personen (Geschäftsleiter oder Mitarbeiter oder mit diesen verbundenen Personen) mit Emittenten von Finanzinstrumenten (z.B. über die Mitwirkung in Aufsichts- oder Beiräten) bzw. von Emittenten von Finanzinstrumenten mit unserem Haus (z.B. als Kunden unseres Hauses).

Ferner können sich Interessenkonflikte daraus ergeben, dass unser Haus bzw. die Deka-Gruppe an dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten direkt oder indirekt beteiligt ist.

Interessenkonflikte können sich im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit auch ergeben aus:

- Anreizsystemen für Geschäftsleiter oder Mitarbeiter der Kapitalverwaltungsgesellschaft
- Zuwendungen an Mitarbeiter der Gesellschaft
- Häufige Umschichtungen in Investmentvermögen mit dem Zweck Provisionen und Gebühren zu generieren (Churning)
- Stichtagsbezogene Aufbesserung der Portfolioperformance (Window Dressing)
- Geschäfte zwischen von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen untereinander und/oder Individualportfolien bzw. zwischen Individualportfolien untereinander (Cross Trades)
- Zusammenfassung mehrerer Orders (Block Trades)
- Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen und Personen
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang
- Frequent Trading
- Zuteilungen von Neuemissionen
- Ausübung der Stimmrechte in den Investmentprodukten
- Auswahl und Aufgaben der Verwahrstelle

Es können Interessenkonflikte auch dadurch auftreten, dass unserem Haus oder einzelnen relevanten Personen unseres Hauses Informationen vorliegen, die zum Zeitpunkt eines

Kundengeschäfts noch nicht öffentlich bekannt sind, oder Anreize zur Bevorzugung eines bestimmten Finanzinstruments vorliegen.

Zur weitgehenden Vermeidung dieser Interessenkonflikte ist die Deka Vermögensmanagement über die Deka-Gruppe Teil einer mehrstufigen Organisation mit entsprechender Aufgabenverteilung zwischen Sparkassen, Landesbanken und Dienstleistern. Darüber hinaus hat die Deka-Gruppe geeignete organisatorische Vorkehrungen getroffen, um mögliche Nachteile aus Interessenkonflikten für den einzelnen Kunden möglichst zu vermeiden. Unter anderem haben wir eine Compliance- Organisation eingerichtet, die insbesondere folgende Maßnahmen umfasst:

- Die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen mit so genannten Informationsbarrieren ("Chinese Walls"), d.h. virtuelle bzw. tatsächliche Barrieren zur Beschränkung des Informationsflusses Zuwendungen an Mitarbeiter der Gesellschaft
- Alle Mitarbeiter, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, sind zur Offenlegung aller ihrer Geschäfte in Finanzinstrumenten und ihrer Immobiliengeschäfte verpflichtet
- Führung von Beobachtungslisten bzw. Sperrlisten, in die Finanzinstrumente aufgenommen werden, bei denen es zu Interessenkonflikten kommen kann
- Eine laufende Kontrolle aller Geschäfte der in unserem Haus tätigen relevanten Personen
- Bei Ausführung von Aufträgen handeln wir entsprechend unseren „Grundsätzen für die Auftragsausführung“ bzw. der Weisung des Kunden
- Regelungen über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen
- Schulung unserer Mitarbeiter
- Verpflichtung der Mitarbeiter auf unseren Ethik-Kodex
- Verpflichtung der Mitarbeiter, Mandate und Nebentätigkeiten anzuzeigen
- Gesetzeskonforme Ausgestaltung unseres Provisions- und Incentivierungssystems
- Überwachung der Einrichtung, sachgerechten Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems
- Berücksichtigung der Kundeninteressen im Rahmen unserer Produktfreigabeverfahren und –überwachung

Sind Interessenkonflikte in Einzelfällen ausnahmsweise nicht durch die obige Aufgabenteilung vermeidbar oder reichen die von uns getroffenen Maßnahmen nicht aus, um eine Beeinträchtigung der Interessen eines oder mehrerer Kunden zu verhindern, wird der Kundenbetreuer seinem Kunden auf die Art des Konflikts und seine Ursache hinweisen und das Geschäft nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kunden aus- bzw. fortführen. Wir werden gegebenenfalls in diesen Fällen auf eine Beurteilung, Beratung oder Empfehlung zum jeweiligen Finanzinstrument verzichten.